Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

Übersicht der Änderungen / Ergänzungen
gem. Beitrittsbeschluß-Nr. B 98/380176 der Gemeinde Samtens vom 14.10.98

1. Die Pflanzenliste wird als neue TF IV.9 mit in die Planzeichnung aufgenommen.

Lateinischer Name	Deutscher Name	Pflanzenliste 1	2	3	4	5
Bäume						
Acer campestre	Feldahorn		x	x		
Acer platanoides	Spitzahorn	x1		x		x
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	x1		x		x
Aesculus hippocastanum	Gem. Roßkastanie	x1		x		x
Carpinus betulus	Hainbuche	x1	x	x		x
Fagus sylvatica	Rotbuche		x			
Fraxinus excelsior	Gem. Esche					x
Malus sylvestris	Wildapfel			x		
Prunus avium	Vogelkirsche	x2				
Quercus robur	Stieleiche			x		x
Quercus rubra	Roteiche	x1				x
Sorbus aucuparia	Eberesche	x1		x		
Tilia cordata	Winterlinde	x1				x
Hochstämmige Nutzobstbäume		x2				
Großsträucher						
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		x	x		
Corylus avellana	Haselnuß		x	x		
Crataegus laevigata	Rotdorn		x	x		x
Crataegus monogyna	Weißdorn		x	x		x
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen			x		
Rhamnus frangula	Faulbaum			x		
Sambucus nigra	Holunder			x		
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball			x		
Sträucher						
Ligustrum vulgare	Liguster		x	x		
Ribes nigrum	Johannisbeere		x	x		
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere			x		
Rosa canina	Hundsrose			x		
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose			x		
Rosa rubiginosa	Weinrose			x		
Rosa rugosa	Kartoffelrose			x		
Klettergehölze						
Clematis vitalba	Waldrebe			x	x	
Hedera helix	Efeu		x	x	x	
Lonicera caprifolium	Geißblatt				x	
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt				x	
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein				x	
Parthenocissus tricuspidata	Efeuwein				x	
Rosa spec.	Kletterrosen				x	

x = zu verwendende Arten
1 = Mindestqualität gem. BdB-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm
2 = Mindestqualität gem. BdB-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm

2. Die Präambel ist entsprechend des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung verändert.
3. Die überbaubaren Flächen sind nicht mehr durch Grauraster gekennzeichnet.
4. der gestrichene Hinweis Nr. 2 wir als TF VI.1 aufgeführt:

TF VI.1 Sonstiges:
Die Fläche des Sichtdreieckes ist gemäß § 9 (1) 10 BauGB von jeder sichtbehindernden Anlage und Bepflanzung über 0,8 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Satzung der Gemeinde Samtens über den Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Zeichnerische Festsetzungen (Teil A)
M 1:500

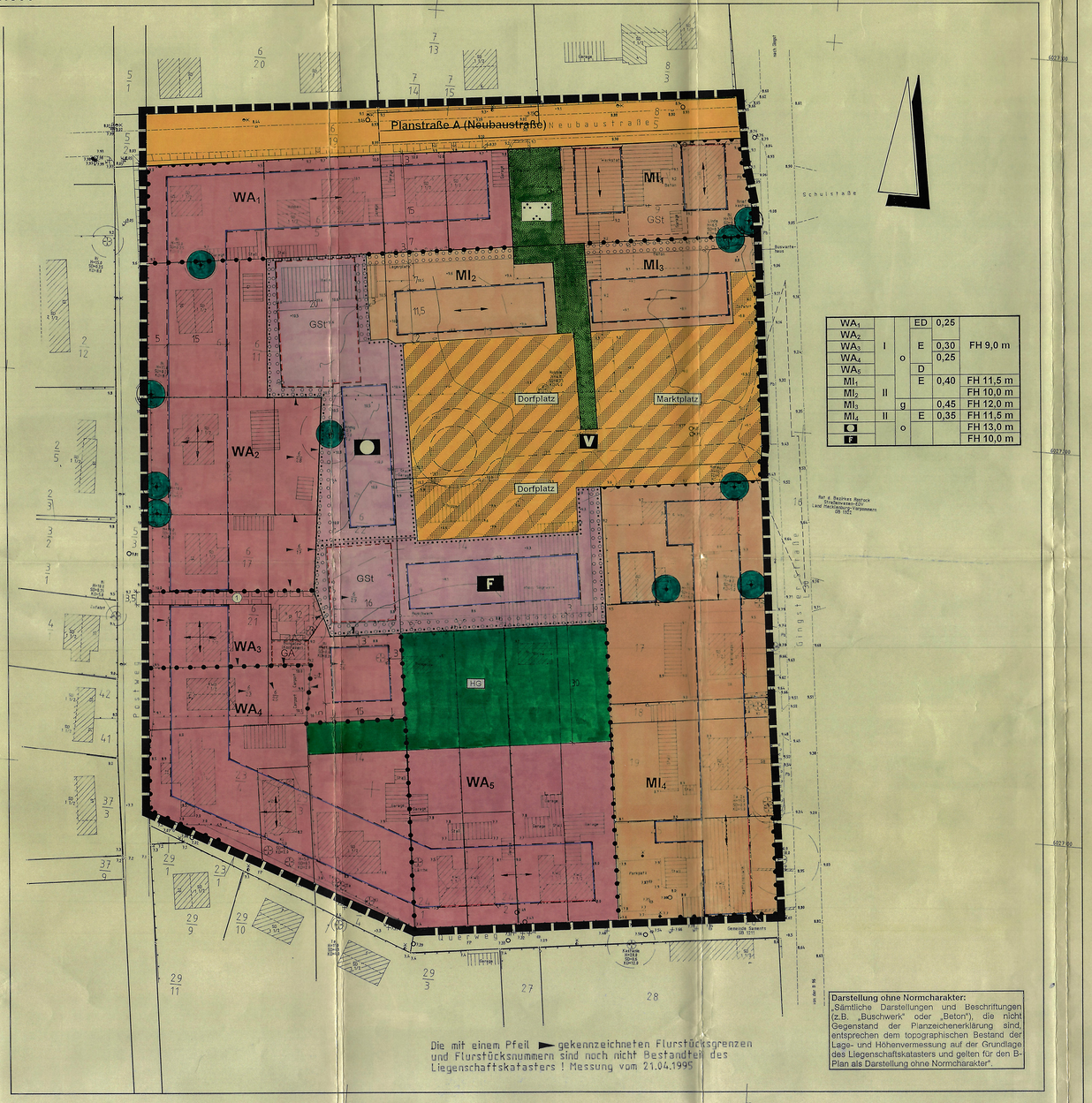

WA1	I	ED	0,25	FH 9,0 m
WA2				
WA3		E	0,30	
WA4		o	0,25	
WA5		D		
MI1	II	E	0,40	FH 11,5 m
MI2				FH 10,0 m
MI3		g	0,45	FH 12,0 m
MI4	II	E	0,35	FH 11,5 m
O		o		FH 13,0 m
F				FH 10,0 m

Darstellung ohne Normcharakter:
„Sämtliche Darstellungen und Beschriftungen (z.B. „Buschwerk“ oder „Beton“), die nicht Gegenstand der Planzeichenerklärung sind, entsprechen dem topographischen Bestand der Lage- und Höhenvermessung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters und gelten für den B-Plan als Darstellung ohne Normcharakter“.

Planzeichenerklärung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,30 maximale Grundflächenzahl
II maximale Zahl der Vollgeschosse
(II) zwingende Zahl der Vollgeschosse
FH maximale Firsthöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
o Offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Baulinie - der Wechsel von Baulinie zu Baugrenze ist durch einen Schrägstrich gekennzeichnet -

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB)
Flächen für Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen:
O Öffentliche Verwaltungen
F Feuerwehr

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 4, 11 BauGB)
öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Verkehrsfläche Zweckbestimmung:
V Verkehrsberuhigter Bereich

Fahrgasse im Verkehrsberuhigten Bereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung:
Parkanlage
private Grünfläche Zweckbestimmung:
HG Hausgarten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)
Erhaltung von Bäumen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 4 und 22 BauGB) Zweckbestimmung:
GA Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
(1) Geh- und Fahrrecht für rückwärtige Anlieger Leitungsrecht für Versorgungsträger
Hauptfirstrichtung (§ 9 (1) 2 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete (§ 16 (5) BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
Sichtdreieck (vgl. Hinweis Nr. 2)

Erschließung Planstraße A (Darstellung ohne Normcharakter)

Querschnitt (A-A) M 1:100

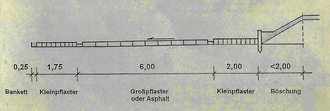

Querschnitt (B-B) M 1:100

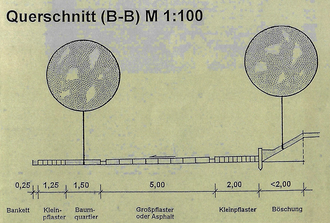

Straßenaufsicht M 1:250

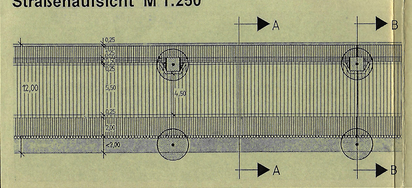

Textliche Festsetzungen (Teil B) (BauNVO 1990)

I. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1. In den Baugebieten WA_1 - WA_5 sind gemäß § 1 (6) BauNVO die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des B-Planes.
2. In den Baugebieten MI_1 - MI_4 werden gemäß § 1 (5) BauNVO die unter § 6 (2) 4, 6, 7 und 8 BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen und gemäß § 1 (6) BauNVO die in § 6 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des B-Planes.
3. In den Baugebieten MI_3 und MI_4 ist gemäß § 1 (7) BauNVO eine Wohnnutzung nur ab dem 2. Vollgeschoß zulässig.
4. In den nach § 9 (1) 5 BauGB festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf ist die Errichtung eines Amtsgebäudes („Öffentliche Verwaltung“) und eines Gebäudes für Feuerwehr, Polizei und Rettungswache („Feuerwehr“) mit den jeweils dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1. Im Plangebiet darf gemäß § 16 (2) BauNVO die Oberkante Erdgeschoßfertigfußboden (OKFF EG) nicht höher als 0,5 m über der fertig gebauten Erschließungsstraße bzw. des Gehweges in der Mitte des Baugrundstückes liegen.
2. Die im Plangebiet gemäß § 16 (2) BauNVO festgesetzte Firsthöhe bezieht sich als Bezugspunkt auf OKFF EG entsprechend TF II.1. Die Firsthöhe darf durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornstein) überschritten werden.
3. Im Baugebiet MI_3 ist gemäß § 16 (5) BauNVO in einem Abstand größer als 25 m zur östlichen Geltungsbereichsgrenze (L 30) das 2. Vollgeschoß nur im Dachgeschoß zulässig.

III. Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen, Garagen (§ 9 (1) 2 und 4 BauGB)

1. In den WA - Baugebieten sind gemäß § 23 (5) BauNVO -mit Ausnahme von Einfriedungen- Nebenanlagen und -einrichtungen i. S. des § 14 (1) BauNVO und Stellplätze und Garagen i. S. des § 12 BauNVO in der Straßenflucht der Vorgartenzone zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenbegleitender Baugrenze/-linie unzulässig.
2. Im Plangebiet sind vertikale, gebäudegliedernde Fassadenvorbauten bzw. -vorsprünge bis zu 1,5 m von der Baugrenze abweichend gemäß § 23 (3) BauNVO zulässig.
3. Im Plangebiet dürfen Lagerbehälter (z.B. für Gas) gemäß § 14 (1) Satz 3 BauNVO nur unterirdisch angelegt werden.
4. Im Plangebiet sind Kellergaragen gemäß § 12 (4) BauNVO unzulässig.
5. Im Baugebiet MI_1 sind Stellplätze gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der nach § 9 (1) 4 BauGB festgesetzt Fläche für Gemeinschaftsstellplätze (auch als Carport) zulässig. Satz 1 gilt sinngemäß für das Baugebiet WA_5, wo zu errichtende Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen (auch als Stellplatz und/oder Carport) zulässig sind.

IV. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)

1. In den Baugebieten WA_1 - WA_5, MI_1 und MI_4 ist bei Vorhaben i.S. des § 29 BauGB auf dem jeweiligen Baugrundstück pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Obstbaum oder ein standortgerechter Laubbaum der im Grünordnungsplan (GOP) aufgeführten Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Satz 1 gilt sinngemäß für das Baugebiet WA_5, wo insg. 3 Bäume zu pflanzen sind. Als rückwärtige Einfriedung der (neu gebildeten) Grundstücksflächen sind Strauchhecken (2-reihig versetzter Verband, Pflanzbedarf 3-5 je lfd. m) aus Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 2 zu pflanzen.
2. In den nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten mind. 3 m breiten Flächen sind mind. 2-reihige Sichtschutzhecken (Pflanzabstand max. 1 m x 1 m; Strauchanteil 90 %, Baumanteil 10 %) aus Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 3 zu pflanzen.
3. Im Plangebiet sind Fassadenflächen, die auf einer Länge von über 8 m keine Türen, Tore und Fenster aufweisen, mit Kletter- und / oder Rankenpflanzen (mind. 1 Pflanze je 2 lfd. Meter) aus Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 4 zu begrünen.
4. Entlang der Planstraße A sind gemäß § 9 (1) 25a BauGB beidseitig Bäume der Art Quercus robur (dt. Stieleiche) als Hochstamm (StU 16-18 cm) in einem Regelabstand von 15 - 18 m in einem mind. 8 m² großen Baumquartier zu pflanzen.
5. In der nach § 9 (1) 15 BauGB festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind gemäß § 9 (1) 25a BauGB auf 20 - 30 % der Fläche aus Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 3 freiwachsende Baum-Strauchhecken (Pflanzabstand max. 1 m x 1,5 m; Strauchanteil 90 %, Baumanteil 10 %) lückenhaft und mit Krautsäumen umgeben zu pflanzen. Unbefestigte Freiflächen sind als Wildwiese zu unterhalten.
6. In der nach § 9 (1) 11 BauGB festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich Dorfplatz und Marktplatz“ sind gemäß § 9 (1) 25a BauGB auf mind. 10 % der Fläche Solitär-Bäume aus Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 5 linear und platzbildend als Hochstamm (StU mind. 16 - 18 cm) zu pflanzen.
7. Die im Plangebiet gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze sind außerhalb der Fahrspuren zu mind. 70 % wasserdurchlässig (z.B. Schotterrasen, Rasensteine, Pflaster mit Rasenfugen) zu befestigen.
8. Sämtliche Anpflanzungen und grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Abschluß der Baumaßnahme/Erschließung des Plangebietes durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und entsprechend den nach § 9 (1) 25b BauGB festgesetzten Einzelbäumen ebenfalls dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

V. Umweltschutz (Wasser), Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 (1) 20 und 24 BauGB)

1. Im Plangebiet ist bei Vorhaben i.S. des § 29 BauGB gemäß § 9 (1) 16 i.V. mit 20 BauGB das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, das nicht über Kleinspeicher für eine Regenwassernutzung im häuslichen Gebrauch zurückgehalten wird, auf den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen.
2. Private Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten und Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind gemäß § 9 (1) 20 BauGB nur in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasensteine, Schotterrasen) zulässig.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 86 LBauO M-V)

I. Dächer

1. In den Baugebieten WA_1 - WA_5, MI_1 und MI_4 sind Dächer von Hauptgebäuden als Satteldach oder Krüppelwalmdach (letztgenannte Dachform ausgenommen im Baugebiet MI_1) mit einer gleichschenkligen Dachneigung von 38° - 49° auszubilden und mit Tonziegeln oder Betondachsteinen ohne Engobe oder Lasur in den Farbtönen der RAL-Farben 2001 (Rotorange), 3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot) und 3016 (Korallenrot) einzudecken. Hiervon ausgenommen sind entlang der L 30 Satteldächer mit einer Dachneigung unter 22° zulässig, wenn sie mit Dachpappe oder dauerhafter Dachbegrünung eingedeckt bzw. gestaltet werden. Bei zulässigen Krüppelwalmdächern darf der abgewalmte Teil höchstens ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks -gemessen in der Lotrechten- betragen und ist für den abgewalmten Teil eine Neigung zwischen 38° und 70° einzuhalten.
2. In den WA - und MI - Baugebieten darf die Breite aller Dachaufbauten oder Dacheinschnitte einer Dachfläche nicht größer sein als die Hälfte der jeweiligen Dachflächenbreite. Pro Dachfläche sind nur Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zulässig. Parallel zur L 30 straßenzugewandte Dachflächen sind ohne Dacheinschnitte zu gestalten.
3. Bei einem Doppelhaus sind Dachform, -eindeckung und -aufbauten einheitlich auszubilden. Pro Doppelhaus darf nur eine Gaubenform ausgeführt werden.
4. In die Dacheindeckung flach integrierte Solaranlagen (-kollektoren) sind zulässig.

II. Fassaden

1. In den WA - und MI - Baugebieten sind Außenwände von Hauptgebäuden mit Ziegelmaterial oder in Putz auszuführen. Putzfassaden müssen einen Sockel aus Ziegel oder Naturstein besitzen. Teilflächen bis zu 25% aus einem anderen Material (z.B. Holz- oder Glaserker) sind zulässig.
2. Die Ziegelfarbe von Fassade und Sockel muß sich in den Farbfächer der RAL-Farbtöne 3003 (Rubinrot), 3004 (Purpurrot), 3005 (Weinrot), 3007 (Schwarzrot) und 3011 (Braunrot) einordnen.
Als Putzfarbe sind Pastellfarbtöne ohne sehr helle Farbtöne (Remissionswerte von 80 - 100) und ohne sehr dunkle Farbtöne (Remissionswerte von 0 - 15) zulässig.
Für einen Natursteinsockel sind bruchrauhe Steine (z.B. Sandstein, Granit) in unregelmäßigen Größen zulässig.
3. Doppelhäuser sind einschließlich Garagen und Nebenanlagen in ihrer äußeren Hülle in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe gleich zu gestalten. Straßenzugewandte historische Wandöffnungsmaße sind dabei zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

III. Nebenanlagen

1. In den WA - Baugebieten sind private Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur als standortgerechte Hecke mit Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 2, als senkrechter Holzlattenzaun (Staketzaun) in dunklen bzw. natürlichen Farben oder als bruchrauhes Naturstein- oder rot bis rotbraunes Ziegelmauerwerk und deren Mischformen zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf max. 1,2 m (bei Sichtmauern 0,8 m) betragen und muß bei Staketzäunen gleichförmig linear sein.
2. Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig, wenn sie hinter diesen angebracht werden und nicht überragen und von öffentlicher Fläche aus nicht sichtbar sind.
3. Anlagen für Müll- und Recyclingbehälter sind baulich einzufassen und dauerhaft mit Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenlisten zu begrünen.

Hinweise

1. Im Plangebiet können sich Bodendenkmale befinden, deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgen darf (§ 7 (1) DSchG M-V).
In diesem Fall besteht Anzeigepflicht gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 11 (2) DSchG M-V), wovon die Bauleitung in Kenntnis zu setzen ist. Der Fund und die Fundstelle sind 5 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das entdeckte Bodendenkmal bzw. die Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 (1) DSchG M-V).
2. ~~Die Fläche des Sichtdreieckes ist von jeder sichtbehindernden Anlage und Bepflanzung über 0,8 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.~~
3. Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ werden durch Verkehrsemissionen der L 30 in einem Abstand bis rd. 10 m, gemessen ab dem östlichen Geltungsbereichsrand, nicht eingehalten. Trotz einer zumutbaren Orientierungswertüberschreitung wird empfohlen, daß in diesem Bereich zur L 30 hin orientierte Aufenthaltsräume in Wohnungen ein erforderliches resultierendes Schalldämmaß von 40 dB gemäß DIN 4109, Tabelle 8, aufweisen.

Streichung gemäß Beschluß vom 14.10.1998
Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S., 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.04.1998 und mit Genehmigung des Landkreises Rügen vom 01.09.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung der Gemeinde Samtens, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Samtens hat in ihrer Sitzung am 06.11.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Dorfmitte“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich durch Aushang und Ostsee-Zeitung (OZ am 18.02.1997) bekanntgemacht.
Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

2. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a (1) 1 BauGB erfolgt.
Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist am 06.08.1997 durchgeführt worden.
Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 06.10.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung mit paralleler TOB-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind mit Schreiben vom 06.10.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), hat in der Zeit vom 03.11.1997 bis 03.12.1997 während folgender Zeiten Montag 9.00-12.00 Uhr, Dienstag 9.00-12.00 Uhr, 14.00-16.00 Uhr, Mittwoch 9.00-12.00 Uhr, Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr im Amt Südwest-Rügen öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich durch Aushang und Ostsee-Zeitung (OZ vom 18.11.97) bekanntgemacht worden. (OZ 18.11.1997)
Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.04.1998 geprüft und den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.
Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand vom 21.04.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Original unterschrieben
Stemberg, 14.10.1998 (SL) Siegelnummer 5 gültig bis 31.12.1998 Winkelmann, ÖbVI

8. Die Genehmigung der Satzung durch Satz 1 und aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.08.1998 Az. 610-0-20-00-00-00-00 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.10.1998 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. ~~Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.10.1998 Az. 610-0-20-00-00-00-00 bestätigt. Die Bestätigung wird entfernt.~~
Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

10. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist ortsüblich durch Aushang und Ostsee-Zeitung (OZ vom 14.10.98) bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a (1) 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.10.1998 in Kraft getreten.
Änderung vom 01.11.1998 bis 01.12.1998
Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

Gemeinde Samtens

Bebauungsplan Nr. 6
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
„Dorfmitte“

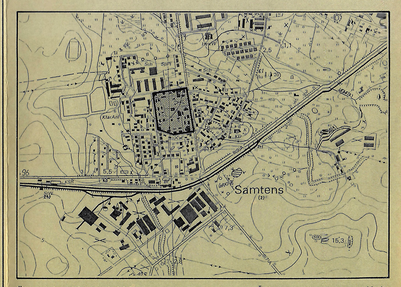

Übersicht M 1 : 10.000

Kartengrundlage: topographische Karte, Vervielfältigungserlaubnis notariell geprüft, Landesvermessungsamt M-V

Thalen Consult GmbH
Ingenieure · Architekten · Stadtplaner
Beethovenstraße 6, 19053 Schwerin
Tel. 0385 / 73 107-0, Fax. 73 107-19
Bearbeitung:
Dipl.-Ing. M. Gerold
A. Westphal

Samtens, 14.10.1998 Bürgermeister

Genehmigung 14.10.1998